



Arbeitsmarktservice Österreich  
Treustraße 35-43  
1203 Wien

Per E-Mail: [post@l1.bmwa.gv.at](mailto:post@l1.bmwa.gv.at)

A-1040 Wien  
Karlgasse 9  
Fon: (+43-1) 505 58 07  
Fax: (+43-1) 505 32 11  
E-mail: [office@arching.at](mailto:office@arching.at)  
Web: [www.arching.at](http://www.arching.at)

Wien, 19.10.2007, GZ 205-1/07

**Entwurf eines Gesetzes mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden; Ihre GZ BMWA-433.001/0054-II/1/2007  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (BAIK) erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die BAIK begrüßt den Zweck der Novelle, das Unternehmerrisiko von Selbstständigen inklusive der Freien Berufe abzumindern bzw. eine weitere soziale Absicherung zu schaffen. Da die Arbeitslosenversicherung, dem vorliegenden Entwurf entsprechend, für Freiberufler nicht verpflichtend sein soll, wäre es sinnvoll, diese - analog zur geplanten Novelle der Betrieblichen Selbstständigen- und Mitarbeitervorsorge - auf freiwilliger Basis wählen zu können.

Wir gehen davon aus, dass für unsere Mitglieder die Wahl für die Einbeziehung in dieses Modell vorteilhafter wäre als die derzeit vorgesehene Möglichkeit, aus einer grundsätzlich geregelten Pflichtversicherung herausoptieren zu können/müssen.

**Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten spricht sich daher für ein Opting-in-Modell für die Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechniker) aus.**

Die Einführung einer „Arbeitslosenversicherung“ für Selbstständige deckt offenkundig auch ab, dass sich vielfach die Gründe für einen Weg in die Selbstständigkeit oder die Organisationsformen der Betriebe verändert haben. Besonders für die steigende Zahl von Einzelunternehmern ohne Angestellte kann das vorliegende Modell durchaus eine angemessene Ergänzung sein. Wir haben daher mit Interesse die bisher zugänglichen Informationen über die Einbeziehung der Gewerbetreibenden und Neuen Selbstständigen in ein Modell der Arbeitslosenversicherung verfolgt.

zT

Ziviltechniker sind staatlich  
befugte und beeidete Architekten  
und Ingenieurkonsulenten

Die Erweiterung auf die Freien Berufe und somit auch auf die Ziviltechniker sehen wir als einen Teil der wünschenswerten Gleichstellung der sozialen Absicherung mit anderen Berufsgruppen.

Durch die in § 3 Abs 7 vorgesehene Durchführung der Arbeitslosenversicherung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist dies auch auf Verwaltungsebene gewährleistet. Wir sehen daher keinen Anlass, die legitistische oder verwaltungstechnische Herausforderung der Abgrenzung zwischen selbständiger Tätigkeit und Arbeitslosigkeit zu prüfen oder zu kommentieren.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl  
Präsident